

Abschrift

Amt der NÖ.Landesregierung:

III/2-1728/L n-1966

1014

2. Dezember 1966

Betr.: Großenzersdorf, Wild-
birnbaum, Erklärung zum
Naturdenkmal.

Rechtskräftig seit 6.12.1966

B e s c h e i d

Der auf der Parzelle 857/12.753 in Großenzersdorf stehende Wildbirnbaum wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, GBl.Br.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seines Gepräges, Seltenheit bzw.Eigenart, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großenzersdorf;
2. die Bezirkshauptmannschaft in Gänserndorf zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des ob.Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ.Landesregierung :

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feiler